

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 18.02.1814 publ. 24.02.1814

werden mußten, mithin cessiren bei diesem Executio-Verfahren alle Visirungen, Enregistrirungen und specielle Genehmigungen 2c.

37) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. Februar publ. 24. ej. 1814.

Da während der Französischen Occupation von vielen öffentlichen Beamten Cauti-
onen in baaren Zahlungen an die Amortisations-Casse in Paris gemacht, und außer-
dem dem Vernehmen nach, manche Capit-
lien aus öffentlichen oder Privat-Fonds in eben diese Casse als Deposita versirt sind; so werden hierdurch auf Höchsten Befehl alle Einwohner des Herzogthums Oldenburg, der Herrschaft Tever, und der Herrlichkeit Kniephausen welche Zahlungen der Art, für eigene Rechnung oder als Verwalter fremder Fonds gemacht, und noch keine Rückerstattung erhalten haben aufgefördert: die Veranlassungen und Summe solcher Versuren nebst den davon rückständigen Zinsen, unter Anlegung einer Abschrift der darüber erhaltenen Bescheinigung, vor Ausgang des Monats März bei dem Secretair der Regierungs-Commission Tappehorn anzuzeigen, damit den Umständen nach zur Sicherung

Reclamation der in die Amortisations-Casse zu Paris gekosteten Gelder.